

Leistungsbeschreibung

zur

Öffentlichen Ausschreibung

„Winterdienst in den Wohnanlagen“

Vergabenummer: 2026-WA-01



**Studierendenwerk Trier
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

1. Allgemeines

Das Studierendenwerk Trier schreibt den Winterdienst für 3 Wohnanlagen im öffentlichen Verfahren aus.

Die zu vergebende Leistung bezieht sich auf folgende Standorte:

Los 1: Wohnanlage Martinskloster	Martinsufer 1	54292 Trier
Los 2: Wohnanlage Tarforst + Enercase	Universitätsring 8 a-h	54296 Trier
Los 3: Wohnanlage Petrisberg	Behringstraße 8-16	54296 Trier

2. Leistungsumfang

Der Winterdienst umfasst die

- Schneeräumung

(Definition: Räumen von Schnee auf sämtlichen markierten Verkehrsflächen)

- Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Abstumpfung)

(Definition: Das Behandeln der Verkehrsflächen mit dem verbarten abstumpfenden Streugut führt der Auftragnehmer sowohl bei Schneeglätte, auch der Schneeräumung, als auch bei Glättebildung ohne Schnee, durch. Beete, Bäume und andere bepflanzte Flächen dürfen von den Streumitteln nicht beaufschlagt werden.)

der Zuwegung zu den Gebäuden und Parkplätzen, sowie der Gehwege. Die genauen Flächen sind in der Anlage_Lagepläne gelb markiert.

Sobald die Witterungsbedingungen die Durchführung von Winterdienstleistungen erforderlich machen, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Räumung und Streupflicht.

Der Ausführungszeitraum und die Häufigkeit der Einsätze richten sich dabei nach den herrschenden Wetterverhältnissen. Eine laufende Beobachtung der vor Ort herrschenden Wittersituation ist durch den Auftragnehmer daher unerlässlich und abzusichern.

Die maximale Reaktionszeit für den Winterdienst beträgt bei Einsetzen von Schneefall oder Glättebildung **eine Stunde**.

Die zu dem Zeitpunkt der Ausführung gültige Fassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Trier (Anlage_Straßenreinigungssatzung) ist einzuhalten.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

3. Arbeitsmittel/Streugut

Der Auftragnehmer muss sämtliche technischen Arbeitsmittel, sowie alle erforderlichen Geräte und Verbrauchsmaterialien wie Streugut, die zur Leistungserbringung benötigt werden, bereitstellen.

Es dürfen nur geeignete Maschinen etc. die den erforderlichen Prüfungen hinsichtlich der Betriebssicherheit und der geltenden UVV entsprechen durch geschultes Personal betrieben werden.

Die gesetzlichen Vorschriften für den Einsatz von Streusalz sind einzuhalten. Beim Abstumpfen und beseitigen der Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Verkehrsfläche nicht beschädigen.

Das Befahren mit Maschinen darf nur insofern erfolgen, als Schäden an den jeweiligen Anlagen durch die Befahrung ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer haftet für Schäden durch unsachgemäße Ausführung.

Der Bedarf an Arbeitsmitteln und Streugut ist vor Angebotsabgabe zu ermitteln und in die Einheitspreise mit einzurechnen. **Eine gesonderte Vergütung findet nicht statt.**

Verbrauchsstoffe hat der Auftragnehmer auf seine Kosten umweltgerecht zu entsorgen. **Der unnötige Verbrauch von Materialien ist zu vermeiden.**

4. Ausführungszeiten

Die täglichen Ausführungszeiten richten sich nach den in Anlage h_Straßenreinigungssatzung der Stadt Trier genannten üblichen Verkehrszeiten.

Davon ausgenommen sind folgende Zeiten:

Mo-Do: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr: 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Während dieser Zeiten erfolgt der Winterdienst durch den Hausmeister der jeweiligen Wohnanlage.

Sollte innerhalb dieser Zeiten ein Einsatz von Nöten werden, wird dieser gesondert von uns beauftragt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Auftrag außerplanmäßig auszuführen.

5. Personal

Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Auftragnehmer benennt **mit Angebotsabgabe** einen direkten Ansprechpartner/Objektverantwortlichen für den Auftraggeber. Er bildet die Schnittstelle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und führt die Anweisungen des Nutzers, soweit sie mit den vereinbarten Leistungen vereinbart sind, aus. Der Objektverantwortliche muss für den Auftraggeber über Handy/Telefon für Standardabsprachen zu normalen Geschäftszeiten, erreichbar sein. Eine Erreichbarkeit des Objektverantwortlichen oder einen anderen Vertreter des Auftragnehmers muss im Notfall unabhängig des Tages, der Uhrzeit, auch in den Betriebsferien, gegeben sein.

Bei sonstigem Bedarf hat sich der Objektverantwortliche oder ein anderer Vertreter des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten und bei Notsituationen noch am selben Tag vor Ort einzufinden.

Objektverantwortliche/r: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Notfall-Telefonnummer: _____

(Vom Bieter auszufüllen und mit Angebotsabgabe einzureichen.)

6. Dokumentation der Einsätze

Der Auftragnehmer dokumentiert die Winterdiensteinsätze nach Standort, Art, Zeit und Datum und ist vom Hausmeister zeitnah zu unterschreiben. Die Dokumentation ist zugleich Grundlage für die Begleichung der Rechnung und ist dieser beizufügen.

Liegt der Arbeitsnachweis bei der Rechnungsstellung nicht vor, erfolgt keine Vergütung.

7. Nichtleistung

Im Falle einer Nichtleistung oder teilweisen Nichtleistung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, den Entgeltanspruch des Auftragnehmers angemessen zu kürzen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, insbesondere für den Fall des Einsatzes eigener Kräfte, bleibt vorbehalten.

Bei Schlechtleistung gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Preis

Die in der Anlage Leistungsverzeichnis eingetragenen Preise sind Fest-/Pauschalpreise und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Mit dem angebotenen Preisen sind alle für die sachgerechte Ausführung der Leistung erforderlichen Aufwendungen abgegolten, einschließlich der Kosten für Maschinen, Fahrzeiten, Materialkosten, Verbrauchsmaterialien und sonstige Abgaben und Kosten.

9. Preisgleitklausel

Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, bei gesetzlichen oder tarifvertraglich bedingten Preiserhöhungen des Lohnbestandteils (z. B. Änderung des Tarifvertrags), solche Änderungen an den Auftraggeber weiterzugeben und eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Preisanpassungsverlangen nach dieser Preisgleitklausel dürfen sich nur auf den Lohnbestandteil beziehen.

Der Auftragnehmer wird eine solche Preisanpassung unverzüglich nach Kenntniserlangung der die Preisanpassung verursachenden Umstände mitteilen und auf Aufforderung des Auftraggebers auch nachweisen.

10. Ortsbesichtigung

Der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, die Vertragsobjekte eingehend zu besichtigen und sich anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen davon zu überzeugen, dass die Durchführung seiner Leistung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich ist. Er verzichtet auf die Einrede, über Ausmaß und Beschaffenheit der einzelnen Objekte nicht ausreichend informiert gewesen zu sein, und auf sämtliche Nachforderungen aus diesem Grund.

Termine für die Ortsbesichtigung sind über die Kommunikationsplattform des Vergabemarktplatzes RLP zu vereinbaren.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am **01.11.2026** und endet am **31.10.2028**. Der Auftraggeber hat die Option den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Option ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich auszuüben.